Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das französische Kaiserreich im Jahre 1811

Mutzenbecher, Friedrich

[S.l.], 1863

urn:nbn:de:gbv:45:1-5390

Visual Library

Geschicht. IX.
B
152

Landesbibliothek Oldenburg

Geschicht. IX.
B

152

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

Geschicht. IX.
B

Landesbibliothek Oldenburg

Geb. 1. 1864.

Schutzenbacher, Joh. Friedrich

Die Einverleibung
des
Herzogthums Oldenburg
in das
französische Kaiserreich
im Jahre 1811.

Landesbibliothek Oldenburg

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Landesbibliothek Oldenburg

Die Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das französische Kaiserreich im Jahre 1811.

Die nachfolgende Darstellung der Geschichte der Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das französische Kaiserreich ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 von dem verstorbenen Regierungspräsidenten Mutzenbecher verfaßt, als derselbe im Gefolge des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Rußland sich aufhielt. Der Aufsatz ist nach einer beigefügten Bemerkung ohne alle literarischen und archivalischen Hülfsmittel ganz aus dem Gedächtniß niedergeschrieben, nach der Rückkehr des Verfassers in die Heimath aber mit den Acten verglichen, wobei indeß Abänderungen nicht erforderlich gefunden sind. Als Motto sind die Worte beigefügt:

Cum ira et sine studio!

Eines der empörendsten Ereignisse des Jahres 1811 ist die Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das französische Kaiserreich. Wenngleich der Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnung unser an wichtigen Ereignissen so fruchtbares Zeitalter bezeichnet, wenn wir bis dahin mächtige Reiche aus der Reihe der Staaten verschwinden, andere von der Höhe der Macht auf die unterste Stufe der Ohnmacht hinabsinken sehen, so darf es uns freilich nicht wundern, wenn ein kleiner Staat, dessen physische Kraft keinen Widerstand erlaubt, endlich auch dem Schicksal so vieler anderer mächtigen Staaten unterliegt. Gab es aber unter den Staaten des Rheinbundes Einen, auf dessen Erhaltung und Fortdauer sich einigermaßen rechnen ließ, so war es das Herzogthum Oldenburg, dessen Verhältniß zu den großen Staaten Europas demselben eine weit größere politische Bedeutung gab, als es sonst seinem Umfange nach haben konnte.

Landesbibliothek Oldenburg

Trauernd sieht der deutsche Patriot ein Land untergehen, dessen Wohlstand und Glück von keinem andern deutschen Staate übertroffen wurde. Mit empörtem Gefühle sieht der rechtliche Mann einen Fürsten seiner Staaten, seines Eigenthums beraubt, dessen Name Europa mit Hochachtung, Deutschland mit Stolz nennt; denn Er pflanzte deutschen Fürstensinn und deutsche Rechtlichkeit bis auf unsere an diesen Tugenden so armen Zeiten fort. Wenn nun aber die Hand, die im heiligsten Tractat, vor dem Angesichte Europas, zu schützen versprach, ihrer Verpflichtung öffentlich Hohn spricht, und, anstatt zu schützen, vernichtet, was läßt sich da für die übrigen Mitglieder des Bundes hoffen, die alle der Willkühr preisgegeben sind und bei deren Vernichtung nicht einmal diejenigen politischen Rücksichten eintreten, die dem Herzogthum Oldenburg eine längere Existenz zu versprechen schienen.

Um die politischen Beziehungen Oldenburgs darzustellen, ist es nothwendig, einen Blick zurück in die Geschichte zu werfen.

Oldenburg, das älteste Besitzthum in Europa, seit mehr als 10 Jahrhunderten im Besitze der Nachkommen Wittekinds, Oldenburg, welches dem ganzen Norden Herrscher gab, erscheint bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als ein eigner Staat, dessen weise Regenten denselben, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, mit der den damaligen Zeiten nur eigenen Kraft glücklich erhielten.

Nach Anton Günthers Tode, seit dem Jahre 1667, mit der Krone Dänemark vereint, wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahre 1773 gegen den Großfürstlichen Antheil am Herzogthum Holstein vertauscht und von dem damaligen Großfürsten, nachherigen Kaiser Paul, der jüngern Holstein-Gottorpschen Linie überlassen. Bei dieser letzten, vom russischen und dänischen Hofe garantirten Uebertragung behielt sich die ältere, in Rußland regierende Gottorpsche Linie nicht allein ihre Successions-Rechte vor, sondern bestimmte auch aus-

Landesbibliothek Oldenburg

drücklich, daß ohne ihre Zustimmung nicht über die Substanz disponirt werden dürfe.

Seit dieser Zeit erscheinen also von Neuem die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als ein eigener Staat, der vom Römischen Kaiser bald darauf zu einem Herzogthum erhoben wurde.

Nach dem Tode des ersten oldenburgischen Herzogs, Friedrich August, (1785) hätte demselben dessen einziger Sohn, Peter Friedrich Wilhelm, in der Regierung succediren sollen; allein die Geistesschwäche dieses Prinzen hatte dessen Vater schon früher veranlaßt, die Landes-Administration nach seinem Tode dem damaligen Coadjutor zu Lübeck, Prinzen Peter Friedrich Ludwig, seinem Bruder-Sohne, zu übertragen, und der russische und dänische Hof bestätigten das Testament des Herzogs Friedrich August, welches die curam personae dem Könige von Dänemark auftrug und zugleich jene Disposition enthielt.

Seit dem 6. Juli 1785 also ist der Herzog Peter Friedrich Ludwig regierender Administrator und zugleich präsumtiver Lehnserbe und Nachfolger des unvermählten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm.

Die ersten Jahre dieser beglückenden Regierung konnten ganz der Beförderung der Wohlfahrt des Landes gewidmet werden; keine politischen Ereignisse hemmten die wohlthätige Wirksamkeit des Herzogs. Auch der im Jahre 1792 ausgebrochene Reichskrieg gegen Frankreich unterbrach nicht das Fortschreiten zu höherem Wohlstande, der Druck ward den Unterthanen nicht fühlbar, da der Regent die Last allein trug und die durch den Krieg veranlaßten sehr beträchtlichen Kosten aus seiner Casse abhielt. Auch der Rückzug der englisch-hannoverschen Armee im Jahre 1795 ward zwar dem Lande drückend, der Druck jedoch dadurch sehr gemildert, daß diese Truppen ihre Bedürfnisse größtentheils bezahlten.

Bei Regulirung der in Folge des Lüneviller Friedens zu bestimmenden Entschädigungen derjenigen Stände des deutschen Reiches, welche durch jenen Frieden sich aus dem Besitze ihrer

Landesbibliothek Oldenburg

Staaten gesetzt sahen, kam Oldenburg zuerst in Berührung mit Frankreich, ein Verhältniß, welches bei der geographischen Lage des Landes nur durch besondere Umstände herbeigeführt werden konnte. Das französische Gouvernement bestand nämlich auf die Aufhebung des Elsflether Zolles, eines Zolles, der in den letztern Jahren einen reinen jährlichen Ertrag von etwa 140000 Thalern lieferte. Nach langen Unterhandlungen über diesen Gegenstand, die nicht hieher gehören, ward die Sache dahin entschieden, daß die Aufhebung des Zolles mit dem 1. Januar 1813 stattfinden sollte, und zur Entschädigung wurden dem Herzoge die Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen angewiesen, auch das Bisthum Lübeck, dessen Besitz dem Herzoge noch auf drei Generationen gesichert war, zu seinem Vortheil in ein erbliches Fürstenthum verwandelt. Unvollständig war die Entschädigung, und nur die Umstände konnten den Herzog veranlassen, in das von den vermittelnden Mächten, Rußland und Frankreich, getroffene Arrangement zu willigen.

Bei der Besetzung Hannovers durch französische Truppen (1803) marschirte das Mortier'sche Corps durch das Niederstift Münster und berührte bei dieser Gelegenheit auch die Aemter Vechta und Cloppenburg, welche damals noch nicht von Oldenburg in Besitz genommen waren. Auf Vorstellung des preußischen Hofes ward von französischer Seite versprochen, die durch den Durchmarsch der Truppen veranlaßten Kosten zu ersetzen. Eine Summe von etwa 45000 Thalern ward auch demnächst wirklich mit dem französischen Commissariate liquidirt; die Bezahlung aber ist, aller Versprechungen ungeachtet, niemals erfolgt; denn die abschlägliche Zahlung von 3000 Thalern verdient kaum einer Erwähnung. Kleine Neckereien, denen der kleinere Staat, von mächtigen Nachbaren begrenzt, immer ausgesetzt bleibt, abgerechnet, waren die Jahre 1804 und 1805 für Oldenburg ruhig, und auch die in dem letztern Jahre bewerkstelligte Landung der Engländer auf der Weser hatte keine nachtheiligen Folgen, da diese Truppen, in Veranlassung der

Landesbibliothek Oldenburg

Dazwischenkunft Preußens und des mittlerweile erfolgten Friedens mit Oesterreich, sich sehr bald wieder einschifften.

Unglücklicher für uns aber war das Ende des Jahres 1806. Als nach der unglücklichen Schlacht bei Jena die französischen Truppen bald das ganze nördliche Deutschland überschwemmten, ward auch das Herzogthum Oldenburg von holländischen Truppen besetzt und im Namen des Königs von Holland in Besitz genommen (12. Nov. 1806). Nicht lange währte indessen dieser Zustand der Dinge. Nach 7 Wochen ward im Namen des Königs der ergriffene Civilbesitz des Landes, als aus Irrthum geschehen, aufgehoben und in eine bloß militairische Besetzung verwandelt. Vermuthlich geschah diese Zurückgabe auf Befehl Napoleons, an welchen der Herzog, da derselbe Pässe, um ins Hauptquartier des Kaisers zu reisen, nicht erhalten konnte, schriftlich sich gewandt hatte. Indessen schwebt noch immer ein Dunkel über dieser eben so unerwarteten Besitznahme als unerwarteten Zurückgabe.

Von diesem Augenblicke an tritt Oldenburg in ein directes Verhältniß mit Frankreich.

In dem bald darauf (7. Juli 1807) erfolgten Tilsiter Frieden ward ausdrücklich stipulirt, daß der Herzog von Oldenburg in den ruhigen Besitz seiner Staaten eingesetzt werden solle; bis zum Frieden mit England aber behielt sich der Kaiser von Frankreich das Recht vor, die Häfen des Landes mit seinen Truppen zu besetzen. Ein anderer Artikel des Friedens überließ die dem Kaiser von Rußland gehörige Herrschaft Jever an den König von Holland.

Mittlerweile waren alle Staaten Deutschlands, die ihre politische Existenz nicht ganz verloren hatten, dem Rheinischen Bunde beigetreten. Nur Mecklenburg und Oldenburg fehlten noch. Unter den vorliegenden Umständen sah der Herzog sehr wohl ein, daß es hinfort unmöglich sei, allein isolirt dazustehen, und so mußte der Wunsch rege werden, in den Rheinischen Bund aufgenommen zu werden. Seiner Verpflichtungen gegen Rußland eingedenk, die noch dadurch vergrößert waren, daß

Landesbibliothek Oldenburg

Kaiser Alexander die fortdauernde Existenz des Herzogthums Oldenburg durch den Tilsiter Frieden gesichert hatte, ließ der Herzog zuvörderst durch den nach St. Petersburg abgefertigten Baron Maltzahn die Erlaubniß des Kaisers erbitten, dieserhalb Schritte in Paris thun zu dürfen, indem er zugleich um russische Verwendung bat, damit die Bedingungen der Aufnahme möglichst vortheilhaft bestimmt würden. Diese Verwendung ward um so nothwendiger, als der Kaiser Napoleon in einem am 12. Nov. 1807 zu Fontainebleau abgeschlossenen Tractat der Souverainetät des Königs von Holland unter andern die Besitzungen des Grafen Bentinck, die Herrschaften Kniphausen und Varel, unterwarf. Die letztere, seit undenklichen Jahren mit dem Herzogthum Oldenburg vereint, von demselben gänzlich enclavirt, stand unbezweifelt unter oldenburgischer Landeshoheit, was zwar in Ansehung Kniphausens nicht der Fall war, auf welches indessen dem Besitzer des Herzogthums Oldenburg eventuelle Successions-Rechte zustehen.

Kaiser Alexander bewilligte nicht nur die erbetene Verwendung, sondern autorisirte auch den Herzog, in Ansehung seines Beitritts zum Rheinbunde und auch im Uebrigen alles Dasjenige zu thun, was er den Umständen und der Lage seines Landes angemessen erachte. Der Herzog beschloß, selbst nach Paris zu reisen, um daselbst seine Aufnahme in den Rheinbund und die Zurückgabe der Herrschaft Varel zu bewirken. Noch ein anderer dringender Umstand bewog den Alles für sein Volk aufopfernden Fürsten zur Reise; seit dem October 1807 hatte nämlich ein holländisches Truppencorps von 16 bis 18000 Mann das Herzogthum Oldenburg besetzt und lebte auf Kosten des Landes. Vergebens erbat sich (Ende November 1807) der Herzog Pässe, um nach Paris kommen zu dürfen; sie wurden zwar versprochen, aber erst am Ende Februar 1808 wirklich übersandt, und nun säumte der Herzog nicht, seine Reise sofort anzutreten. Die Aufnahme in Paris war (verhältnißmäßig gegen andere Souverains) gut; auch ward der Abmarsch der Truppen (der vermuthlich ohnehin im Plane Napoleons lag,

Landesbibliothek Oldenburg

da das Land die Last nicht länger zu tragen vermochte) versprochen, und größtentheils zogen sie auch wirklich ab. Kurz war indessen die Anwesenheit des Herzogs in Paris, da im Anfange April der Kaiser seine Hauptstadt verließ, um in Bayonne das Schicksal Spaniens zu entscheiden. In Ansehung des Beitritts zum Rheinbunde ward nichts bestimmt und nur bemerkt, daß ein Bevollmächtigter des Herzogs zu diesem Endzweck nach Paris kommen werde; wegen Varels wurde von dem russischen und dänischen Hofe die Pertinenz-Qualität dieser Herrschaft dem französischen Hofe bezeugt.

Nach der im Sommer des Jahres 1808 erfolgten Rückkehr des Kaisers nach Paris ließ der Herzog es sich dringend angelegen sein, da der nach Paris bestimmte Baron Maltzahn durch Krankheit in St. Petersburg zurückgehalten wurde, dem mecklenburgischen Gesandten in Paris, Baron v. Lützow, die erforderliche Vollmacht zur Bewirkung der Aufnahme in den Rheinbund zu ertheilen, als mittlerweile die Zusammenkunft der Kaiser in Erfurt (Sept. 1808) sämmtliche Mitglieder des Rheinbundes dahin zog und auch den Herzog veranlaßte, sich dorthin zu begeben. Hier nun ward der Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde dringend verlangt, und unter den Augen des hohen Chefs des holsteinischen Hauses kam derselbe auch wirklich zu Stande; der Tractat darüber ward am 14. Oct. 1808 unterzeichnet. Das Truppen-Contingent ward zu 800 Mann bestimmt und der Inhalt des Tractats weicht nur darin von den Beitritts-Acten der übrigen Mitglieder des Bundes ab, daß im Art. 5 die Zurückgabe Varels versprochen ward. Diese Zusage, so bestimmt sie auch ertheilt war, ward indessen nicht ganz deutlich ausgedrückt, indem im Art. 5 nur gesagt ward, Se. M. der Kaiser erkläre, daß er durch den Tractat von Fontainebleau den Gerechtsamen des Herzogs über die Besitzungen des Grafen von Bentinck nicht habe zu nahe treten wollen.

Langer Verhandlungen bedurfte es noch, ehe dieser Artikel des Tractats wirklich zur Ausführung kam, und nur der kräftigen Verwendung des damals in Paris anwesenden Grafen

Landesbibliothek Oldenburg

Romanzoff verdankte man es, daß die Zusage wirklich erfüllt ward. Nach wie vielen Schwierigkeiten das Ziel erreicht wurde, wie lange der böse Wille des holländischen Hofes, die Intriguen des Grafen v. Bentinck gegen die Gerechtigkeit der Sache, gegen die dringende Verwendung des mächtigen russischen Kaiserhofes kämpften: alle diese Umstände geben einen wichtigen Beitrag zu den Negotiationen unserer Zeit, und Interesse würde es gewähren, den Faden dieser merkwürdigen Unterhandlung zu verfolgen, wenn die Erzählung der Details hieher gehörte.

Um diese Zeit (April 1809) wurden die Bande, welche den Herzog an den hohen Chef seines Hauses binden, durch die Vermählung der Großfürstin Catharina mit dem Prinzen Georg, zweitem Sohne des Herzogs, noch fester geknüpft.

Die Besorgnisse, welche der Marsch des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels erregte, der mit seinem aus einigen 1000 Mann bestehenden Corps, nach Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und Oesterreich, es wagte, von Böhmen bis an den Ausfluß der Weser sich durchzuschlagen (Juli und August 1809), verschwanden bald, da der Herzog Wilhelm mit Blitzesschnelle seine Einschiffung zu Elsfleth bewerkstelligte und sein Corps ohne Verlust nach England hinüberführte. Der Herzog von Oldenburg schickte sofort einen ausführlichen Bericht über den ganzen Vorfall, der leicht in einem falschen Lichte dargestellt werden konnte, an den damals in Wien anwesenden Grafen Champagny, und man fand französischer Seits an dem Benehmen des Herzogs nichts auszusetzen.

Das sogenannte Continental-System mußte sich selbstredend auch auf die Küsten des Herzogthums Oldenburg erstrecken. Nach dem Inhalte des Tilsiter Friedens hatte der Kaiser von Frankreich sich das Recht vorbehalten, bis zum allgemeinen Frieden die Küsten Oldenburgs zu besetzen, und es wurden auch wirklich an denselben Douanen-Linien, unterstützt von französischem Militair, errichtet. Läugnen läßt es sich nicht, daß die französischen Behörden, die den Autoritäten des Landes

Landesbibliothek Oldenburg

eine jede Einmischung versagten, den vorgesetzten Zweck sehr unvollkommen erreichten. Der Herzog wünschte, um die kaiserlichen Decrete strenger zur Ausführung zu bringen und dadurch größeres Unglück vom Lande abzuwenden, daß man ihm die Ausführung der Maßregeln, ohne Einmischung des fremden Militairs, überlassen mögte. Der Beitritt zum Rheinbunde schien die Disposition des Tilsiter Friedens wegen Besetzung der Küsten durch französische Truppen aufzuheben, da der Herzog für die Sicherung derselben durch eigenes Militair sorgen konnte, auch mußten die häufigen Nachrichten von dem verbotenen Handel im Oldenburgischen, deren die französischen Zeitungen öfter erwähnten, den Wunsch des Herzogs rechtfertigen, Selbst die kaiserlichen Decrete auszuführen. Als nun im Jahre 1809 die an den Küsten liegenden französischen Truppen eine anderweitige Bestimmung erhielten, traf der Herzog, der den Vortheil des handelnden Theils seiner Unterthanen dem allgemeinen Besten unterordnen zu müssen glaubte, so zweckmäßige Vorkehrungen, daß die Chefs der im Lande aufgestellten französischen Douaniers bei jeder Gelegenheit ihren Dank für die thätige Unterstützung der oldenburgischen Behörden bei Ausübung ihres Geschäfts bezeugten, und in Paris sogar schien man den Bemühungen des Herzogs volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Als im Anfange des Jahres 1810 die von Oesterreich eroberten Provinzen unter die mächtigeren Mitglieder des Rheinbundes vertheilt werden sollten und die Conferenzen zu diesem Ende in Paris eröffnet wurden (eine Verhandlung, die in vieler Hinsicht öffentlich bekannt gemacht zu werden verdiente), mußte ein anscheinend zufällig hingeworfener Zeitungs-Artikel, der in mehreren französischen Blättern mit verschiedenen Modificationen wiederholt wurde, Aufmerksamkeit erregen. Er betraf die angebliche Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Königreich Westphalen, und nannte einen Theil von Bayreuth als Entschädigung für den Herzog. Vielleicht war diese Nachricht hingeworfen, um einen Schritt des Herzogs zu veranlas-

Landesbibliothek Oldenburg

sen; man nannte vielleicht einen Theil von Bayreuth um deßwillen, weil man die Portion nach Belieben größer oder kleiner zuschneiden konnte, da das ganze von Preußen im Jahre 1807 abgetretene Land zur Disposition Frankreichs war, und man dadurch vielleicht hoffte, den Herzog zu reizen, sein kleineres Oldenburg gegen das größere Bayreuth zu vertauschen. Man kannte seine Anhänglichkeit an Oldenburg, seine deutsche Rechtlichkeit nicht, und wie sollte man auch nur einen Begriff von den Grundsätzen des Herzogs dort haben, wo Menschenglück und Menschenelend gleichgültige Begriffe sind?

Es mußte also, wie gesagt, dieses durch die Zeitungen verbreitete Gerücht allerdings Aufmerksamkeit erregen, und es schien wichtig, der unlauteren Quelle nachzuspüren, aus welcher dasselbe geflossen sein könnte. Man kennt ja die Geschicklichkeit des neuen französischen Gouvernements, die Gemüther auf bevorstehende Ereignisse vorzubereiten (de travailler les esprits), und wer die Ereignisse der neueren Zeit mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, weiß es, daß fast alle wichtigen Veränderungen vorher als Gerüchte verbreitet werden, denen man, da sie ohne officiellen Charakter sind, immer widersprechen kann, wenn der gemachte Eindruck nicht so ist, als man ihn wünscht. Der große Haufe gewöhnt sich dadurch, Dinge als möglich zu betrachten, die er bis dahin für unmöglich hielt. Wie hätte ein christkatholischer Franzose die Scheidung des Kaisers für möglich halten können, und doch hatte man das Gerücht derselben so lange vorher ausgebreitet, daß Jedermann dieselbe erwartete und, als das Ereigniß wirklich erfolgte, Niemand unvorbereitet war.

Die ursprüngliche Quelle des oben angeführten Gerüchts ließ sich indessen nicht sogleich ausfindig machen; nur so viel erfuhr man, daß die Nachricht aus der Mannheimer Zeitung entlehnt war. Als nun bald darauf Bayreuth an Bayern überlassen wurde, das Gerücht also von selbst zerfiel, auch der Graf Champagny dem dänischen Gesandten, auf dessen mündliche Anfrage über die Wahrheit des Gerüchts, bestimmt erklärte,

Landesbibliothek Oldenburg

daß man französischer Seits nie an einen solchen Tausch gedacht habe, so schien es denn auch überflüssig, dem durch die That widerlegten Gerüchte weiter nachzuspüren.

Das berüchtigte Decret von Trianon (5. August 1810), welches alle Colonial-Waaren mit einer unerhörten Abgabe belegte, gab zuerst zu einem Eingriffe in die Souverainetäts-Rechte des Herzogs die Veranlassung, ein Eingriff, der um so fühlbarer war, als er den vom Protector selbst festgesetzten Grundsätzen des Rheinbundes schnurstracks zuwider lief.

Der Kaiser verlangte nämlich, daß alle Staaten des Rheinbundes die Abgabe von Colonial-Waaren nach dem Tarif von Trianon erheben sollten. Auch an den Herzog gelangte das Ansinnen, dem Tarif von Trianon Gesetzeskraft in seinen Staaten zu ertheilen, und er erließ auch eine dahin abzweckende Verordnung und, was noch mehr war, traf zugleich die zweckmäßigsten Anstalten zur genauesten Ausführung des kaiserlichen Ansinnens. Der einzige Punct, worin diese Verordnung von denen der übrigen Mitglieder des Rheinbundes abwich, war der, daß der Ertrag der Abgabe nicht der herrschaftlichen Casse berechnet werden sollte, sondern zu öffentlichen gemeinnützigen Anstalten bestimmt ward. Schon war eine Commission niedergesetzt, um die Waaren-Vorräthe im Lande zu untersuchen, schon war dieselbe der Beendigung ihres Geschäftes nahe, als plötzlich ein directeur des douanes erschien, der, ohne sich weiter zu legitimiren, den Ertrag der Abgabe für den Kaiser von Frankreich forderte. Vergebens berief sich der Herzog auf die Requisition des Baron Bacher, französischen Gesandten bei den Fürsten des Rheinbundes, welcher die Einführung des Tarifs, aber nicht für französische Rechnung, verlangt hatte, vergebens auf den Inhalt der Rhein-Confederations-Acte, welche das Besteuerungsrecht den Souverains unumschränkt bestätigt, vergebens auf das Beispiel der übrigen Mitstände, denen der Ertrag der Abgabe nicht im mindesten streitig gemacht ward; vergebens ward der Mangel einer Vollmacht gerügt; der Douanen-Director bestand auf Ausführung seines angeblichen Auftrags und ward

Landesbibliothek Oldenburg

nur mit Mühe bewogen, dieselbe so lange aufzuschieben, bis er neue Befehle aus Paris eingezogen haben könnte. Unter diesen Umständen glaubte der Herzog; dringende Vorstellungen gegen den beabsichtigten Eingriff in seine Hoheits-Rechte machen zu müssen und er hielt die Veranlassung wichtig genug, um den Baron Maltzahn mit besonderen Aufträgen deshalb nach Paris abzufertigen. Zwar hatte der Baron v. Lützow zwei Jahre hindurch die Geschäfte des Herzogs in Paris besorgt; allein da man in jenem Augenblick mit Mecklenburg unzufrieden schien und dasselbe der Begünstigung des englischen Handels beschuldigte, so hielt der Herzog es gerathener, wegen dieser Angelegenheit einen besonderen Bevollmächtigten zu schicken, damit seine Vorstellungen nicht etwa mit denen verwechselt würden, die der mecklenburgische Hof zu machen sich veranlaßt finden mögte. Um dieselbe Zeit, kurz nach der Abreise des Bevollmächtigten, ward Oldenburg von Neuem von zahlreichen französischen Truppen besetzt. Fruchtlos waren indessen die Bemühungen des Barons Maltzahn, vergebens bat er um Antwort. Der Graf Collin de Sussy, Chef und Generaldirector der Douanen, indem er den Bemühungen des Herzogs, dem verbotenen Handel zu wehren, volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, entschuldigte sich damit, daß die Entscheidung der Sache vom Kaiser selbst abhänge, und der Graf Champagny vertröstete den Gesandten auf ein nächstens zu erwartendes generelles Decret des Kaisers. Der Fürst von Eckmühl habe, so sagte er, Befehl vom Kaiser, das Decret von Trianon allenthalben zur Ausführung zu bringen; worin aber der Befehl bestehe, verschwieg man. Mittlerweile fuhr der in Oldenburg anwesende Douanen-Director, dem die Zeit zu lang werden mogte, fort, die Angaben der Waaren-Vorräthe beschaffen, Haus-Visitationen durch die Douaniers anstellen zu lassen und die Gelder zu erheben. Der Zweck der Absendung des Barons Maltzahn war also vollkommen verfehlt, ohne daß man ihn auch nur einer Antwort gewürdigt hätte.

Inzwischen ward am 10. December 1810 die Einverleibung

Landesbibliothek Oldenburg

der Hansestädte und der zwischen denselben und Frankreich liegenden Länder in einer Sitzung des Senats in Vorschlag gebracht und durch das Decret vom 13. desselben Monats beschlossen. Den gut Unterrichteten blieb diese Incorporation kein Geheimniß, man erfuhr den Umfang derselben indessen erst am folgenden Tage.*) Am 11. Decbr. ließ Graf Champagny die Herren v. Lützow und v. Maltzahn zu sich rufen und eröffnete ihnen als Bevollmächtigten des Herzogs im Namen des Kaisers:

„Se. Majestät hätten die Incorporation der Hansestädte und einiger angrenzenden Länder beschlossen, so daß das Herzogthum Oldenburg künftig ganz von Frankreich eingeschlossen sein würde; der Kaiser glaube diese Veränderung dem Herzoge bekannt machen zu müssen, da die Ausübung der Hoheitsrechte in einem kleinen Staate, der von einem großen Staate ganz umgeben sei, zuweilen beschränkt werden würde; der Kaiser, der immer dasjenige zu thun wünsche, was Sr. Herzogl. Durchlaucht angenehm sei, wünsche daher zu erfahren, ob der Herzog unter diesen Umständen vorzöge, im Besitz Oldenburgs zu verbleiben (wobei es sich von selbst verstände, daß die Souverainetät Sr. Durchlaucht ungekränkt verbleiben würde), oder aber vorzöge, das Herzogthum Oldenburg gegen andere gelegenere Besitzungen zu vertauschen, in welchem letzteren Falle der Herzog sowohl an Seelenzahl als Revenüen in Deutschland reichlich entschädigt werden sollte."

Ein bestimmtes Entschädigungs-Object ward nicht genannt, gegen den Fürsten Kurackin aber Erfurts erwähnt.

---

*) Der hanseatische Minister und die Deputirten der Hansestädte kamen am 10. Decbr. Abends in die Assemblee des Grafen Champagny, ohne von dem ihnen bevorstehenden Schicksale etwas zu wissen. Mehrere der anwesenden Minister, denen die Sache kein Geheimniß mehr war, befragten sie deshalb, und um die Wahrheit des Gerüchts zu erforschen, befragten sie wiederum den Grafen Champagny, der ihnen aber antwortete, daß er von der Sache nichts wisse, und doch war sie längst entschieden. Am folgenden Morgen ließ er sie zu sich rufen und gab ihnen die officielle Mittheilung der Nachricht.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Antwort des Herzogs auf diese Erklärung war noch nicht nach Paris abgegangen, als am 24. December der Baron Bacher in Oldenburg eintraf und in einer zu diesem Ende erbetenen Audienz den Herzog zuerst des vorzüglichen Wohlwollens des Kaisers versicherte und demnächst dieselbe Erklärung wiederholte, die der Graf Champagny den Herren von Lützow und von Maltzahn gemacht hatte. In der Antwort dankte der Herzog für das ihm bezeigte kaiserliche Wohlwollen und erklärte, daß er bei der ihm frei gelassenen Wahl den Besitz seines Herzogthums einer jeden Entschädigung vorzöge, und künftig von Frankreich umgeben, um desto sicherer auf den Schutz seines hohen Protectors werde rechnen dürfen. Der Verhältnisse mit Rußland, die dem Herzog keine freie Disposition über das Herzogthum Oldenburg erlauben, ward bei dieser Gelegenheit auch erwähnt. Baron Bacher, mit der Antwort des Herzogs sich zufrieden bezeigend, reiste am folgenden Tage wieder ab. Die demselben ertheilte Antwort ward durch einen besonderen Courier nach Paris gesandt, und so glaubte man diese Angelegenheit beendigt, wenn es sich gleich voraussehen ließ, daß die neue Ordnung der Dinge für Oldenburg viele unangenehme Beschränkungen herbeiführen werde.

Ganz unerwartet wurden indessen am 30. December 1810 auf Befehl des Generals Compans in Hamburg sämmtliche Cassen im Herzogthum Oldenburg im Namen des Kaisers versiegelt und den Beamten aufgegeben, für Rechnung des Kaisers die Hebungen fortzusetzen. Die Ordre ward so heimlich ertheilt und ausgeführt, daß es unmöglich war, den Bestand der Cassen zu retten, und so fiel, mit Einschluß der vom Jahre 1810 noch rückständigen Hebungen, eine Summe von mehr als 250000 Thalern in die Hände der Franzosen. Erst nachdem diese Operation vollendet war, ward dem Ober-Landdrosten von der Decken ein Schreiben des Generals Compans zugestellt, in welchem derselbe bekannt machte, daß die Cassen für den Kaiser mit Arrest belegt werden würden, wobei derselbe verlangte, daß man oldenburgischer Seits die Vollziehung dieser Maaßregel beför-

Landesbibliothek Oldenburg

dern solle. Zugleich begehrte er, daß, da das Herzogthum Oldenburg mit Frankreich vereinigt sei, Deputirte nach Hamburg geschickt würden, um der dort niedergesetzten Gouvernements-Commission diejenigen Nachrichten mitzutheilen, die dieselbe zu wissen verlangen mögte.

Anfangs schmeichelte man sich mit der Hoffnung, daß die Schritte des Generals Compans auf einem Irrthum beruhen könnten, indem das kaiserliche Incorporationsdecret aller in den näher bezeichneten Grenzen liegenden Länder erwähne, und die Ausnahme, die nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Kaisers in Ansehung Oldenburgs Statt finden sollte, der Gouvernements-Commission um deswillen noch nicht bekannt gemacht sei, weil man in Paris noch erst die Antwort des Herzogs auf den ihm gemachten Antrag abwarten wolle. Allein noch an demselben Abende erhielt man unter der Hand eine Abschrift von einem sogenannten avis délibéré au Conseil d'Etat vom 21. December, in welchem die Grenzen der drei neuen Departements näher bezeichnet waren. Nach demselben war das alte Herzogthum Oldenburg zum Departement der Weser-Mündungen, die Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen hingegen zum Departement der Ober-Ems gezogen. Von nun an schien freilich das Schicksal des Landes entschieden, allein noch war die Antwort des Herzogs auf die ihm angebotene freie Wahl nicht in Paris angekommen, und so blieb es um so eher möglich, daß die Grenzbestimmung der Departements nur provisorisch unter der Voraussetzung, daß der Herzog sein Land zu vertauschen geneigt sein dürfte, getroffen sei, als dieselbe in keinem Decrete, sondern nur in einem avis délibéré au Conseil enthalten war, von welchem man also immer noch abgehen konnte. Diesem avis folgte indessen bald das förmliche Decret vom 26. December. Die Antwort des Herzogs, daß er weiter nichts wünsche, als in dem Besitze des Seinigen geschützt zu werden, war mittlerweile in Paris angekommen und von den oldenburgischen Bevollmächtigten dem Herzog von Cadore (Champagny) mitgetheilt worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der französische Minister antwortete nur durch die Frage: ob der Herzog wohl über die aus seiner künftigen Lage entspringenden Unannehmlichkeiten nachgedacht habe?, worauf der Baron von Lützow erwiederte, daß der Herzog unter dem Schutze seines hohen Protectors künftig nur um desto sicherer sich fühle. Auf die Bemerkung des Barons von Lützow, daß das Decret vom 26. December 1810 einiger Theile des Herzogthums Oldenburg namentlich erwähne, ertheilte der Minister keine weitere Antwort, lehnte den Antrag einer ihm dieserhalb zu übergebenden Note mit der Aeußerung ab, „daß bisher in der Sache nichts schriftlich mitgetheilt sei und ihr beiderseitiger Auftrag auch nicht sei, die Sache officiell zu verhandeln", und entließ die Bevollmächtigten mit dem Bescheide: qu'il porterait à la connaissance de l'Empereur le voeu de S. A. S. (3. Januar 1811).

Wenige Tage später (Januar 7) ließ der Herzog von Cadore die oldenburgischen Bevollmächtigten zu sich rufen und erklärte ihnen: daß Se. M. der Kaiser ihm befohlen habe, den Herren zu eröffnen, „daß die Ausübung der Souverainetät Sr. Herzogl. Durchlaucht im Herzogthum Oldenburg mit der neuen Ordnung der Dinge nicht zu vereinigen sei; denn, da das Land nach neuen Gesetzen regiert werden müsse, so sei es unmöglich, daß der Herzog dabei Zuschauer bleibe, indem es Ihrer Würde ganz zuwider sein würde, Sich von französischen Douanen umgeben zu sehen, wodurch auch nicht einmal ein Schatten von Souverainetät übrig bleiben würde. Aus Achtung gegen den Herzog böte der Kaiser Sr. Herzogl. Durchlaucht an, Seine Souverainetät auf ein anderes zur Disposition Sr. Majestät belegenes Land in Deutschland zu übertragen und Seine Domainen in Oldenburg bis zum Besitze der auszumittelnden Entschädigung zu behalten". Vergebens beriefen sich die Bevollmächtigten auf die früheren Eröffnungen, die der jetzigen schnurstracks widersprächen, auf den vom Herzog bezeigten Eifer, die Maaßregeln gegen den englischen Handel zur strengen Ausführung zu bringen, auf den Tilsiter Frieden

Landesbibliothek Oldenburg

und endlich auf den Schutz, den der Kaiser bei Aufnahme des Herzogs in den Rheinbund demselben feierlich zugesagt habe; doppelt schmerzhaft müsse es also dem Herzoge sein, die Ungnade des Kaisers sich zugezogen zu haben. Der Minister versicherte, daß das Letztere durchaus nicht der Fall sei, daß die Lage des Landes allein entscheide und daß der Kaiser durch das Anerbieten einer Entschädigung hinlänglich sein Wohlwollen gegen den Herzog an den Tag gelegt habe.

Auf die von den Bevollmächtigten hierauf gemachte mündliche Vorstellung, in Ansehung der auf Befehl des Generals Compans versiegelten Cassen, äußerte der Minister: Dies sei eine allgemeine Maaßregel für sämmtliche zu incorporirende Länder; man habe wegen Oldenburgs keine Ausnahme gemacht, weil man vorausgesetzt hätte, daß man bis dahin mit dem Herzoge sich würde verständigt haben. Eine Note hierüber anzunehmen, lehnte der Minister ab, bat vielmehr, man mögte möglichst bald die erforderlichen statistischen Nachrichten mittheilen, um darnach die Entschädigung zu bestimmen.

Um indessen kein Mittel unversucht zu lassen, schrieb der Herzog (Januar 11) an den Herzog von Cadore. In seinem Eigenthum und bei der von ihm getroffenen Wahl geschützt zu werden, war die gerechte Bitte des Herzogs; daß man ihrer nicht achtete, weiß man aus dem Erfolge. Nicht einmal einer Antwort würdigte man den Herzog, und unbeantwortet blieb sogar das Schreiben an den Minister.

Auch die wiederholten Vorstellungen wegen Aufhebung der Cassen-Versiegelung blieben ohne Erfolg, obgleich das kaiserliche Decret vom 13. December 1810 ausdrücklich verordnete, daß die Revenuen der zu incorporirenden Länder erst vom 1. Januar 1811 an für kaiserliche Rechnung gehoben werden, bis dahin aber den alten Eigenthümern verbleiben sollten. Il faut s'adresser aux autorités qui ont mis le séquestre, qui peuvent aussi y mettre des adoucissements; d'ailleurs le nouveau Gouvernement ne laissera pas manquer du nécessaire, war die Antwort des Herzogs von Cadore.

Landesbibliothek Oldenburg

Um den Punct der Cassen-Versiegelung nicht weiter in der Erzählung zu berühren, wird hier nachrichtlich bemerkt, daß die Zurückgabe der Cassen bisher nicht erfolgt ist (Ende August 1811); man hat vielmehr die Bestände derselben abgeführt und zum neuen Wegebau angewandt. Inwiefern das neue Gouvernement künftig dafür sorgen werde, daß es am Nothwendigen nicht fehle, läßt sich zwar nicht zum Voraus bestimmen; indessen sind bisher erst die Besoldungen des laufenden Jahres für 2 Monate berichtigt!

Aus dem bisherigen Gange der Verhandlungen ersieht man, daß dem Herzog ein bestimmtes Entschädigungs-Object seither nicht namhaft gemacht war. Nur dem russischen Ambassadeur hatte man Erfurt genannt, und auch nur gegen diesen äußerte man, daß Herr Bacher seinen Auftrag nicht zur Zufriedenheit seines Herrn ausgerichtet habe, indem es keineswegs sein Auftrag gewesen sei, dem Herzog ein Compliment zu machen, vielmehr denselben zu bewegen, in das vom Kaiser gewünschte Arrangement einzutreten.

In der folgenden Conferenz des Herzogs von Cadore mit Herrn von Lützow (Januar 25), in welcher letzterer die Schreiben Sr. Herzogl. Durchlaucht an den Kaiser und an den Minister überreichte, bemerkte dieser: tout cela est sans objet maintenant, l'Empereur a déjà décidé, la Souveraineté du Duc est transférée sur Erfurt, le Maréchal Prince d'Eckmuhl part en peu de jours pour prendre possession du Pays. Nachher fügte der Minister noch hinzu, daß das auf die Cassen gelegte Sequester aufgehoben werden solle, „auch werde der Herzog seine Domainen so lange behalten, bis er im Besitz seiner völligen Entschädigung sei; Herr Bacher werde an der Spitze einer Commission nach Oldenburg kommen, um mit den Commissarien des Herzogs die Sache zu beendigen". — Die Bemerkung des Herrn v. Lützow, daß „Se. Herzogl. Durchlaucht bei Ihren bekannten Verhältnissen mit Dänemark und Rußland, als bloßer Administrator des Landes und als Vater zweier majorennen Söhne über die Substanz des Herzogthums nicht

Landesbibliothek Oldenburg

disponiren könnten, und daß Sie, da Sie Sich bereits an diese Ihre hohen Garants gewandt, nicht mehr freie Hände hätten", ward durch die Gegenbemerkung kurz beseitigt, daß der Beschluß des Kaisers unwiderruflich sei, und die erforderlichen Befehle bereits ertheilt wären. Auch auf die Aeußerung des Herrn v. Lützow, daß der Herzog nicht abgeneigt sei, Selbst nach Paris zu kommen, um seine Sache vorzutragen, ward dieselbe Antwort ertheilt: „daß alles Dieses zu nichts führen könne, da die Sache schon entschieden sei". — Gelegentlich äußerte der Herzog von Cadore, daß der Kaiser noch keinen Fürsten so ausgezeichnet behandelt habe, als den Herzog ?! Die Briefe des Herzogs sollten dem Kaiser vorgelegt werden.

Auch bei Ueberlieferung der von dem Herzog von Cadore verlangten Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg (Febr. 5) wiederholte der Minister: daß die Entscheidung des Kaisers unwiderruflich sei und daß sie es schon bei der zweiten Conferenz gewesen sei; daß übrigens der Kaiser das Beste anböte, was er zu seiner Disposition hätte.

Mittlerweile war der unerwartete Gang dieser Angelegenheit in St. Petersburg bekannt geworden, und Kaiser Alexander, eingedenk der Tractate, die das Interesse der jüngern Linie seines Hauses zu seinem eigenen machten, bauend auf die Heiligkeit des Tilsiter Tractats, der dem Herzoge den Besitz seines Landes von Neuem versicherte, beschloß, durch seine mächtige Verwendung der Sache eine andere Wendung zu geben. Zu dem Ende befahl er seinem Ambassadeur in Paris, dem französischen Gouvernement die dringendsten Vorstellungen zu machen und, wenn diese ohne Erfolg bleiben sollten, demselben eine nachdrückliche Protestation zu überreichen, in welcher die Gerechtsame des Kaisers, des Herzogs und des ganzen Holsteinischen Hauses auf das feierlichste und bündigste verwahrt würden. Dieser Befehl des Kaisers Alexander gab denn zu einer Conferenz Anlaß, die am 8. Februar zwischen dem Herzog von Cadore und dem russischen Ambassadeur Statt fand. Die Folgen dieser Intercession zum Besten des Herzogs mußten

Landesbibliothek Oldenburg

das Schicksal Oldenburgs entscheiden, und es scheint daher zweckmäßig, Alles was auf dieselbe sich bezieht, ausführlicher vorzutragen, als es sonst der Zweck dieser kurzen Darstellung sein kann.

In dieser Conferenz vom 8. Februar erklärte der russische Ambassadeur dem Herzog von Cadore: wie der Kaiser, sein Herr, nach den früheren Versicherungen, daß der Herzog mit Auszeichnung behandelt werden solle, mit Befremden die Versiegelung der Cassen in Oldenburg erfahren habe, wie es den Kaiser weiter habe befremden müssen, daß man, nachdem Sr. Herzogl. Durchlaucht die freie Wahl gelassen, seine Besitzungen, an welche sie durch Neigung und einen 1000jährigen Besitz gefesselt wären, zu behalten, jetzt diesen Besitz als unvereinbar mit den französischen Grundsätzen betrachte, wie er, der Ambassadeur, mithin ausdrücklich beauftragt sei, bemerklich zu machen, daß der Herzog, als bloßer Administrator, nicht befugt sei, über ein Land zu unterhandeln, welches eigentlich Rußland gehöre, daß also eine jede Verhandlung hierüber nur den Kaiser von Rußland angehe und der Kaiser mithin alles, was Sr. Herzogl. Durchlaucht widerführe, so ansehen müßte, als ob es dem Kaiser selbst widerführe. Der Tilsiter Friede versichere Sr. Herzogl. Durchlaucht den Besitz des Herzogthums Oldenburg, und der Kaiser müsse daher die Incorporation dieses Landes als einen offenbaren Bruch jenes Friedens ansehen. Diese officielle Erklärung bäte er möglichst bald zur Kenntniß des Kaisers Napoleon bringen zu wollen.

Der Herzog von Cadore versprach zwar solches, fügte aber hinzu, daß er fürchte, daß die einmal gefaßten Beschlüsse nicht würden abgeändert werden können. Der General Compans habe, indem er die oldenburgischen Cassen versiegelt, nur die Bestimmungen des Senatus-Consult vom 13. December befolgt, und ein solches Senatus-Consult sei selbst für den Kaiser verbindlich. Ein Theil der Cassen solle dem Herzog zurückgestellt werden; die französischen Gesetze erlaubten durchaus keine fremde Souverainetät im Reiche. Der Baron Bacher, der das vorige Mal seinen Auftrag nicht erfüllt hätte, habe Befehl, in

Landesbibliothek Oldenburg

die genauesten Details der oldenburgischen Angelegenheiten einzugehen, damit die Entschädigung vollständig werde; wenn Erfurt nur den fünften Theil von Oldenburg ausmache, so müsse man sich auch sagen, daß es viel fruchtbarer sei, als das sandige Oldenburg; es werde vielleicht auch möglich sein, die oldenburgischen Domainen gegen die erfurtschen zu vertauschen; jene würden dem Herzog bis zu seiner vollständigen Entschädigung verbleiben. Was den Tilsiter Frieden beträfe, so sei es doch eine Einschränkung der Souverainetät, fremde Truppen im Lande dulden zu müssen. Mit den Häusern Aremberg und Salm habe man gar keine Umstände gemacht; sie würden zu französischen Herzögen ernannt werden und ihre Souverainetät verlieren. Die kleinen Fürsten müßten sich nicht verhehlen, daß, wenn sie auf dem Wege der großen Mächte sich befänden, sie immer verlieren würden. Er, der Minister, glaube daher nicht, daß der Kaiser von seinem Beschlusse abgehen werde; auch gäbe der Kaiser das Beste, was er habe (Erfurt).

Die Widerlegung dieser vom Herzog von Cadore aufgestellten Grundsätze beendigte der Ambassadeur mit der Erklärung: wenn der Kaiser Napoleon den gefaßten Beschluß nicht abändern könne, so würde der Kaiser Alexander auf das feierlichste gegen die Incorporation des Herzogthums Oldenburg protestiren und die Gerechtsame des Herzogs sowie die Seinigen wahren.

Die Antwort des Kaisers von Frankreich auf den russischen Antrag ward dem Ambassadeur am 15. Februar überbracht. Sie ging im Wesentlichen dahin: daß Se. Majestät jederzeit gern dasjenige thun wolle, was dem Kaiser Alexander angenehm sein könnte, besonders wenn, wie im gegenwärtigen Fall, der Kaiser selbst bei der Sache interessirt sei, da die Freundschaft des Kaisers für S. M. einen großen Werth habe; der Kaiser Napoleon bedaure daher sehr, den Wunsch Rußlands in einem Stücke nicht erfüllen zu können, wo er durch ein Senatus-Consult selbst gebundene Hände hätte; die Zeitumstände hätten diese Incorporationen geboten und die französischen Gesetze erlaubten keine fremde Souverainetät im Reiche; der Kaiser habe

Landesbibliothek Oldenburg

den Wunsch des Herzogs, in Oldenburg zu bleiben, um desto weniger erfüllen können, da Sr. Herzogl. Durchlaucht kaum ein Schatten der Souverainetät übrig geblieben sein würde, indem Sie den französischen Civil- und Militair-Behörden würden unterworfen gewesen sein; daß aber sowohl aus Rücksicht gegen den Kaiser Alexander, als gegen den Herzog, den der Kaiser persönlich kenne, den er achte und dem er Gerechtigkeit widerfahren lasse, die Entschädigung vollständig sein solle; daß die Souverainetät über Erfurt um so weniger illusorisch sein werde, da die Pläne des Kaisers auf jene Gegend sich nicht erstreckten; daß Erfurt, obgleich es nur ein Fünftel von Oldenburg ausmache, fruchtbarer und besser bevölkert sei; daß der Kaiser die eingereichten Etats einer Commission habe mittheilen lassen, um in Erfurt dieselben Revenüen ausfindig zu machen, die der Herzog in Oldenburg verlöre; diese Commission solle sich nach Oldenburg begeben, um mit Sr. Herzogl. Durchlaucht zu unterhandeln. Was die Rechte der übrigen Zweige des Holsteinischen Hauses betreffe, so könnten diese, und der Kaiser willige darein zum Voraus, auf Erfurt transferirt werden. Des Tilsiter Friedens geschah in dieser Conferenz keiner weitern Erwähnung.

Nach dieser Erklärung glaubte der Ambassadeur, die ihm aufgegebene Protestation noch nicht einreichen zu dürfen und erbat sich darüber erst neue Verhaltungsbefehle.

Ehe noch die Nachricht von dem verfehlten Erfolge der kaiserlich russischen Verwendung nach Oldenburg gelangte, traf daselbst am 18. Februar der Herr von Keverberg, neu ernannter Präfect des Ober-Ems-Departements, ein, über dessen Ankunft man schon früher von Hamburg aus unter der Hand mit dem Zusatze benachrichtigt war, daß er vom Fürsten von Eckmühl mit der Besitznahme des Herzogthums Oldenburg beauftragt sei. In einer am 19. Februar von dem Herzog ihm ertheilten Audienz eröffnete er denn auch demselben seinen Auftrag und bezog sich zu seiner Legitimation auf das Senatus-Consult vom 10. Decemb. 1810, nach welchem das Herzogthum Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

implicite zu den Ländern gehöre, die das Loos der Incorporation treffe. Auf die Bemerkung des Herzogs, daß, wenn der Grund zur Besitznahme nur aus dem Senatus-Consult hergeleitet würde und kein späterer Befehl dazu vorhanden sei, die mündliche Versicherung des Herzogs von Cadore, daß dem Herzog die freie Wahl bleibe, entweder sein Land zu behalten oder zu vertauschen, nothwendig eine Ausnahme von dem Decrete begründen müsse, und daß die mittlerweile eingetretene Verwendung des kaiserlich russischen Hofes die Entscheidung der Sache gewissermaßen suspendire, fand der Herr Präfect sich veranlaßt, nähere Verhaltungsbefehle von Hamburg einzuziehen. Am 20. Februar traf ein französischer, an den Präfecten von Keverberg adressirter Courier in Oldenburg ein, der zugleich eine an den Minister Sr. Herzogl. Durchlaucht gerichtete Note des Barons Bacher überbrachte, in welcher letzterer seine bevorstehende Ankunft in Oldenburg meldete und zugleich anzeigte, daß die Souverainetät des Herzogthums Oldenburg auf Erfurt transferirt und er zugleich bevollmächtigt sei, wegen des etwa noch Erforderlichen zu tractiren. In der folgenden Audienz, die der Herr von Keverberg sich erbat (Febr. 21), wiederholte er, daß der Fürst von Eckmühl beauftragt sei, das Herzogthum Oldenburg in Besitz zu nehmen, und ihn dazu substituirt habe. Der Herzog erwiederte hierauf, daß er zwar den Auftrag des Herrn von Keverberg nicht in Zweifel ziehe; wenn er gleichwol hätte erwarten können, daß der Fürst von Eckmühl sich an ihn selbst würde gewandt haben, so wollte er doch über die nicht angemessene Form sich wegsetzen, müsse jedoch erklären, daß in dem Falle, wenn die Besitzergreifung wirklich vor sich ginge, ihm nichts anderes übrig bliebe, als Oldenburg zu verlassen, indem seine Functionen alsdann aufhörten. Das Letztere räumte der Präfect auch ein und fragte dann: ob Se. Herzogl. Durchlaucht

erstens: Commissarien ernennen würden, um das Land zu übergeben, was durch die Aeußerung abgelehnt ward, daß der Herzog dazu sich nicht befugt erachte, indem er nur als Ad-

Landesbibliothek Oldenburg

ministrator und Vormund handele, das Eigenthum des Landes aber seiner Familie gehöre;

zweitens: ob Se. Herzogl. Durchlaucht Commissarien ernennen würden, um mit dem Baron Bacher zu tractiren? Hierauf erwiederte der Herzog, daß diese Commissarien bereits ernannt seien, ihre Vollmacht aber in dem Augenblicke erlöschen müsse, sobald seine Functionen als Administrator geendigt wären und die Commissarien dadurch aufhörten, Diener des Herzogs zu sein. Sollte der Baron Bacher vor der Besitz-Ergreifung in Oldenburg eintreffen, so würde der Herzog, aus Achtung gegen den Kaiser, immer bereit sein, dessen Anträge anzuhören und dieselben weiter zu befördern, da er für sich nicht handeln dürfe. — Das Resultat der Unterredung war denn, daß der Präfect erklärte, mit der Besitznahme bis zum 28. Februar Anstand nehmen zu wollen, da bis dahin der Baron Bacher angekommen sein würde.

Einige Tage nach dieser Unterredung (Febr. 24) machte der Präfect die officielle Mittheilung des kaiserlichen Decrets vom 13. Jan., nach welchem die Besitznahme Oldenburgs ohne Aufschub vollzogen werden sollte. Die Souverainetät des Herzogs sei, so heißt es in dem Decret, auf Erfurt übertragen und bis zum Augenblicke, da der Herzog im Besitze seiner vollständigen Entschädigung sein würde, solle er im Besitz aller seiner Domainen bleiben. An demselben Tage übergab der Präfect eine andere Note, worin er die Abtretung des zwischen Holstein und der Trave liegenden Theils des Fürstenthums Lübeck verlangte. Der Kaiser habe, so sagte er, gehofft, sich mit dem Herzogthum Oldenburg begnügen zu können; allein jetzt müsse er aus Gründen, die wie gewöhnlich von den Engländern hergenommen wurden, auch auf die Incorporation dieses Theils des Fürstenthums Lübeck bestehen. Da nun bei dieser Abtretung diejenigen Hindernisse wegfielen, welche man in Ansehung Oldenburgs angeführt hätte, so würde diese Cession um so weniger Schwierigkeit finden können.

Bei der Unmöglichkeit, sich der Besitznahme zu widersetzen,

Landesbibliothek Oldenburg

ward geantwortet, daß man den Unterthanen in jenem District befehlen werde, sich dem Ansinnen des Fürsten von Eckmühl zu unterwerfen. Sonderbar genug ist es, daß diese Abtretung späterhin nicht wieder verlangt ist und der Herzog noch immer im Besitze dieses Districts sich befindet.

Als nun die versprochene Ankunft des Barons Bacher immer nicht erfolgte, auch Herr von Keverberg mit den Anstalten zur Huldigung fortfuhr, deren Feierlichkeit am 27. Februar Abends ihren Anfang nehmen sollte, verließ der Herzog Oldenburg am 27. Februar in aller Frühe, nachdem er vorher Commissarien ernannt hatte, die die Anträge des Barons Bacher entgegen nehmen sollten und zugleich zur Verwaltung des dem Herzoge verbleibenden Vermögens bevollmächtigt waren. Am 27. Februar wurden von den Commissarien sämmtliche Staatsdiener und Unterthanen ihres Eides, im Namen des Herzogs, entlassen; denn der edle Fürst wollte Niemanden der Verlegenheit, eid- und pflichtwidrig zu handeln, aussetzen.

Am 28. Februar erfolgte dann wirklich die Besitznahme, und die Huldigung ward geleistet, nach dem Moniteur im Gefühle der Freude, nach der Wahrheit aber im Gefühle des bittersten Schmerzes, in banger Ahnung einer unglücklichen Zukunft.

Daß die kräftige Verwendung des Kaisers Alexander, welcher durch eine öffentliche, allen Höfen mitgetheilte Protestation ein größerer Nachdruck gegeben ist, bisher (Novb. 1811) keine Veränderung in der Lage der Dinge hat hervorbringen können, ist bekannt; indessen darf man die Sache nicht als beendigt ansehen. Daß einer Verwendung des dänischen Hofes in dem Vorstehenden nicht erwähnt worden, geschah um des-

Landesbibliothek Oldenburg

willen, weil die wirklich gemachte Verwendung mehr die Pension des in Plön residirenden Herzogs betraf, als die Gerechtsame des oldenburgischen Hauses. Mehr konnte und durfte das schwache, von Frankreich abhängige Dänemark vielleicht nicht thun, und es hat sich denn auch bereits vollkommen beruhigt.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

bestiegen, was ge

als ein sehr günstig

Landesbibliothek Oldenburg